TENNISCLUB 9425 THAL



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1: Der Tennisclub Thal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thal.
- Art. 2: Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er soll den Tennissport populär und allen Volkskreisen zugänglich machen.
- Art. 3: Zur Erfüllung des Zweckes kann der Club Liegenschaften erwerben oder pachten, Tennisplätze oder -hallen mieten, bauen, kaufen, im Baurecht erstellen etc.. Er kann alle Rechtshandlungen unternehmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen.
- Art. 4: Der Club kann in Sportgruppen eingeteilt werden. Sowohl der Club als auch die einzelnen Sportgruppen können dem Schweizerischen Tennisverband beitreten. Dem Club als ganzes steht die Aufsicht über einzelne Sportgruppen, die keine clubinterne Selbständigkeit haben, zu.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Der Club besteht aus:

Aktivmitgliedern

Ehrenmitgliedern

Junioren / Schülern / Piccolos Jahres-Inaktiven / Passiven Sponsoren / Gönnern

- Art. 6: Aktivmitglieder sind Personen, die das 19. Altersjahr im Kalenderjahr erreichen und aktiv den Tennissport betreiben.
 - Jahres-Inaktive Mitglieder sind Aktivmitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen den aktiven Tennissport vorübergehend nicht ausüben können. Sie haben einen reduzierten Jahresbeitrag zu entrichten. Während einer Jahres-Inaktiven- und Passiven Mitgliedschaft ist das Tennisspielen auf den Anlagen des Tennisclubs sechsmal als Gast erlaubt. Für eine Jahres-Inaktive Mitgliedschaft ist alljährlich vor Saisonbeginn ein schriftliches und begründetes Gesuch an den Vorstand zu richten. Für eine Passive Mitgliedschaft ist eine einmalige Mitteilung vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erforderlich.
- Art. 7: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club oder Tennissport besonders verdient gemacht haben und an der Hauptversammlung mit ³/₄ Mehrheit als solche ernannt worden sind. Eine Person macht sich besonders verdient, wenn sie:
 - a) mindestens 15 Jahre in der Funktion als Vorstandsmitglied gewirkt hat; oder
 - b) mindestens 10 Jahre in der Funktion als Präsident(in) gewirkt hat; oder
 - c) ausserordentliche Verdienste für den Club und den Tennissport geleistet hat.

Ehrenmitglieder haben keine Jahresbeiträge zu entrichten.

- Art. 8: Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 9: Sponsoren und Gönner sind Freunde des Clubs und bezahlen regelmässig einen freien Beitrag.
- Art.10: Stimmrecht und Wahlfähigkeit haben Aktiv-, Ehrenmitglieder, Jahres-Inaktive und Passive.
- Art.11: Wer in den Tennisclub eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen, Ordnungen und Beschlüssen. Das Eintrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten. Bei einer allfälligen Warteliste haben die Einwohner der Politischen Gemeinde Thal Priorität.
- Art.12: Wer während eines Jahres beitritt, hat den Beitrag zu leisten, der hiefür durch den Vorstand festgelegt wird.
- Art.13: Der Austritt aus dem Club kann nur per Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Bei einer später erfolgenden Austrittserklärung verfällt der Gegenwert eines Anteilscheines.
- Art.14: Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen, Ordnungen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zudem Verfallen die Anteilscheine. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die Hauptversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit.

III. Organe

- Art.15: Organe des Clubs sind:
 - A) Die Hauptversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Rechnungsrevisoren

A) Hauptversammlung

- Art.16: Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art.17: Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens ¹/₅ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art.18: In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

- i) Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen (Kauf von Liegenschaften, Abschluss von Baurechtsverträgen etc.).
- k) Erlass von Reglementen und Ordnungen
- Art.19: Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der HV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der HV nicht Beschluss gefasst werden.
- Art.20: Die Clubbeschlüsse an der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich eine notwendige Anzahl anwesender Mitglieder zur Beschlussfassung vor. Für die Wahlen gilt die gleiche Regelung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ²/₃ der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B) Vorstand

- Art.21: Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen der HV fallen.
- Art.22: Der Vorstand soll aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Ihm gehören an:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Spielleiter, Platz- oder Sportchef

Beisitzer

Es ist zulässig, dass zwei der vorgenannten Ämter ein und derselben Person übertragen werden können; davon ausgenommen ist das Amt des Präsidenten.

Ausser dem Präsidenten, der von der HV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Art.23: Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- Art.24: Für den Tennisclub Thal zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Art.25: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C) Rechnungswesen

- Art.26: Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art.27: Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclub Thal, die Bücher und Belege zu prüfen und der HV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statutenrevisionen, Reglemente und Ordnungen

- Art.28: Die Statuten können durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind ²/₃ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art.29: In den Statuten nicht festgelegte Einzelheiten betreffend Organisation des Spielbetriebes etc. werden durch den Vorstand geregelt.

V. Auflösung, Fusion etc.

- Art.30: Die Auflösung oder Fusion des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von ²/₃ der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der HV selbst entscheidet das ²/₃ Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.
- Art.31: Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen soll der Förderung des Tennissportes dienen.

VI. Haftung

Art.32: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

VII. Inkrafttreten

Diese Statuten, genehmigt von der Hauptversammlung vom 16. März 2018, treten am 1. November 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. März 2013.

Präsidium

Vizepräsidium

Aktuariat

Susanne Widmer

Alfred Alig

Christian Acklin